

Wegweiser für Schüler

➤ Wann soll ich mich bei der Schule anmelden?

So bald / zeitnah wie möglich (wenn der Vertrag abgeschlossen wurde) – ONLINE !

➤ Wie entschuldige ich mich bei Krankheit?

Vor Unterrichtsbeginn in WebUntis oder Anruf bei der Schule: Namen, Klasse und Abwesenheitsgrund nennen. Auch beim Anrufbeantworter werden die Informationen zeitnah in das elektronische Klassentagebuch eingepflegt. Unbedingt zusätzlich den Betrieb Entschuldigung.pdf (bs2ts.schule) über Fehltag in der Schule informieren. Bitte entsprechendes Entschuldigungsformular zeitnah beim Klassenleiter abgeben. Entschuldigung.pdf (bs2ts.schule)

➤ Was muss ich tun, wenn ich die Ausbildung beenden möchte?

Dem Klassenleiter ist zeitnah (so bald wie möglich) eine Kopie der Kündigung bzw. des Aufhebungsvertrages zuzuleiten.

Wegweiser für Betriebe

➤ Ansprechpartner

- Für die **schulische Ausbildung**:

Ihr Ansprechpartner in der Schule ist der/die Klassenleiter/in (Email:

Vorname.Name@bs2ts.de) sowie die Fachbereichsleitung (Michael.Schwarzer@bs2ts.de)

- Für die **betriebliche Ausbildung**

Fragen zum Ausbildungsvertrag:

Frau Claudia Mehrtens (Tel.: 089 79355882, E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de)

Fragen zu Prüfungen:

Herr Wolfgang Steiner (Tel.: 089 79355881, E-Mail: wsteiner@zbvobb.de)

➤ Informationen rund um die Ausbildung

[Was ist vorab zu beachten.Wissenswertes zur Ihrem Ausbildungsplatz \(zbvobb.de\)](http://Was_ist_vorab_zu_beachten.Wissenswertes_zur_Ihrem_Ausbildungsplatz_(zbvobb.de))

Neue Ausbildungsverordnung ZFA: [Neue ZFA-Ausbildungsverordnung ab 01.08.2022 \(zbvobb.de\)](http://Neue_ZFA-Ausbildungsverordnung_ab_01.08.2022_(zbvobb.de))

➤ **Prüfungen**

- *Anmeldung: Ihr Ansprechpartner für alle Anmeldungen ist der ZBV Obb: [Zahnärztlischer Bezirksverband Oberbayern \(zbvobb.de\)](http://Zahnärztlischer%20Bezirksverband%20Oberbayern%20(zbvobb.de))*
- *Hier finden Sie auch die Anmeldeformulare*
- *Prüfungstermine finden Sie unter: [Zahnärztlischer Bezirksverband Oberbayern \(zbvobb.de\)](http://Zahnärztlischer%20Bezirksverband%20Oberbayern%20(zbvobb.de))*
- *Prüfungsordnung ZFA: [Zahnärztlischer Bezirksverband Oberbayern \(zbvobb.de\)](http://Zahnärztlischer%20Bezirksverband%20Oberbayern%20(zbvobb.de))*

*Berufsbildungsgesetz (BBiG) - § 15 Freistellung, Anrechnung (....)
4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.*

- *Praktische Prüfung: Die Einteilung der Schüler für die Praktische Prüfung erfolgt frühestens nach der Schriftlichen Prüfung bzw. nach den Pfingstferien.*

➤ **letzter Tag der Ausbildung – Bekanntgabe der Ergebnisse + Ausgabe der Bestätigung über Bestehen/Nichtbestehen**

- *Gemäß der geltenden Prüfungsordnung sind wir verpflichtet, den ZFA-Absolventinnen am letzten Tag der Prüfung (= Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung) – die Bescheinigung über das Bestehen /Nichtbestehen auszuhändigen. Dies geschieht **nach** der mündlichen Ergänzungsprüfung. Für den Termin (ca. 1 Std.) zur Abholung der Bescheinigung über das Bestehen/Nichtbestehen sind die Auszubildenden freizustellen, der restliche Tag ist ein bezahlter Arbeitstag (letzter Tag der Ausbildung). Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung erfolgt erst im Lauf des Schuljahres. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter Berufe ZFA.*

*Prüfungsordnung Abschlussprüfung ZFA (PrüfOZFA):
§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
(11) Jedem Prüfling ist am letzten Prüfungstag durch den jeweiligen Prüfungsausschuss mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfling gleichzeitig eine vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.*

- Die Prüfung wurde nicht bestanden: [Zahnärztlischer Bezirksverband Oberbayern \(zbvobb.de\)](http://Zahnärztlischer%20Bezirksverband%20Oberbayern%20(zbvobb.de)) Ansprechpartner Herr Steiner

*Berufsbildungsgesetz (BBiG)§ 37 Abschlussprüfung
In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.*